



Jugendberufshilfe für junge Geflüchtete

ANSCHLUSSHILFE FÜR JUNGE GEFLÜCHTETE MENSCHEN
UND AUFGABE DER JUGENDHILFE NACH SGB VIII.

Eine Orientierungshilfe für Fachkräfte und Begleitpersonen.

Impressum:

Autorin:

Diana Eschelbach, Volljuristin; Autorin und Gutachterin für Kinder- und Jugendhilferecht

Lektorat:

Adora Udogwu, Bundesfachverband umF

Tobias Klaus, Bundesfachverband umF

Herausgeber:

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.

Paulsenstraße 55-56

12163 Berlin

www.b-umf.de

Design und Satz:

typobotic.com

Bildnachweis:

[flickr/Wonder woman0731](https://www.flickr.com/photos/wonderwoman0731/)

Stand:

Oktober 2020

Förderung:

Erstellt im Rahmen des Projekts „Fokus – Perspektiven junger Geflüchteter im Kontext neuer gesellschaftlicher und rechtlicher Diskurse“. Dieses Projekt wird durch die Aktion Mensch, die Freudenbergstiftung und die UNO-Flüchtlingshilfe gefördert.



FREUDENBERG
STIFTUNG



Einleitung

Der Übergang in die Selbstständigkeit ist allgemein und insbesondere für junge geflüchtete Menschen von zahlreichen und immensen Herausforderungen geprägt. Oftmals besteht der Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung hinsichtlich ihrer sozialen und beruflichen Integration auch nach Beendigung der Unterstützung durch Hilfen zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige fort.

Hier kann die Jugendberufshilfe eine Chance bieten, weiterhin sozialpädagogische Hilfen zu erhalten.

Zur Annäherung an das Thema führt die Orientierungshilfe in die Grundlagen der Jugendberufshilfe im SGB VIII ein. Folgende Fragen stehen dabei im Fokus:

- Unter welchen Voraussetzungen ist die Jugendberufshilfe eine Option?
- Welche Leistungen umfasst die Jugendberufshilfe?
- Wer ist zuständig und trägt die Kosten?
- Wie wird Jugendberufshilfe beantragt und welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es, Jugendberufshilfe durchzusetzen?

Die Orientierungshilfe möchte sowohl Fachkräfte für Möglichkeiten der Jugendberufshilfe im SGB VIII sensibilisieren als auch öffentliche und freie Jugendhilfeträger anregen, gemeinsam entsprechende Angebote zu entwickeln.



Wie erleben die Jugendlichen den Abschied aus den gewohnten Strukturen und was erwartet sie nach dem Ende der Jugendhilfe? In welchen Bereichen benötigen sie Unterstützung und was sind ihre Ängste? Wie beantrage ich Hilfe für junge Volljährige?

Diese und weitere Fragen zur Übergangsgestaltung beantwortet der BumF-Leitfaden „Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten“, 2017.

Das System der Jugendberufshilfe

Der Begriff Jugendberufshilfe ist gesetzlich nicht definiert und wird in Praxis und Literatur unterschiedlich verwendet. Allgemein werden darunter Unterstützungsmöglichkeiten am Übergang Schule – Beruf gefasst.

Die Hilfen und Förderungen für junge Menschen an diesem Übergang sind in Deutschland seit Jahren durch mehrere Schwierigkeiten gekennzeichnet. Beispiele dafür sind: Parallele Zuständigkeit mehrerer Leistungsträger, verschiedene nebeneinander laufende Maßnahmen und Förderprogramme, unsichere bzw. kurzfristige Finanzierung, (vermeintlich) unterschiedliche Perspektiven und Ziele der Leistungsträger und Kooperationschwierigkeiten zwischen den Leistungsträgern.

Als Leistungsträger für die Jugendberufshilfe kommen insbesondere die Agentur für Arbeit (SGB III), das Jobcenter (SGB II) und das Jugendamt (SGB VIII) in Betracht. Die Zuständigkeiten sind oft nicht klar. Es wird hier auch vom „Bermudadreieck“ gesprochen, in dem junge Menschen verloren gehen können, weil sich kein Träger für verantwortlich erklärt. Ein Antrag auf Förderung kann aber bei jedem der Träger (Arbeitsagentur, Jobcenter, Jugendamt) gestellt werden und muss von diesem dann an die zuständige Stelle weitergeleitet werden (§ 16 SGB I).



Ob für junge Geflüchtete der Zugang zu Fördermaßnahmen der beruflichen Eingliederung nach SGB II und SGB III besteht, hängt unter anderem von ihrem Aufenthaltsstatus und der Dauer des Aufenthalts in Deutschland ab.

Einen Überblick über die Zugangsvoraussetzungen und Fördermöglichkeiten bietet die Übersicht „Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge“ des Paritätischen Gesamtverbandes, 2020.

Wer ist zuständig? Besteht die Möglichkeit von Förderung über SGB II oder SGB III, sind solche Maßnahmen der beruflichen Eingliederung gegenüber der Jugendberufshilfe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich vorrangig (§ 10 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 SGB VIII). Daher ist zunächst immer zu prüfen, ob Leistungen der beruflichen Eingliederung nach SGB II (Jobcenter) oder SGB III (Agentur für Arbeit) beantragt und gewährt werden können. Allerdings gilt dieser Vorrang nur, wenn die Maßnahmen nach SGB II oder III auch tatsächlich geeignet sind, um die individuellen Bedarfe der jungen Menschen zu decken. Geht es vielmehr um Hilfe zur Erziehung oder Hilfe für junge Volljährige, ist andersherum das SGB VIII anzuwenden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus muss das Jugendamt auch dann tätig werden, wenn andere jugendhilfespezifischen Bedarfe bestehen und außerdem, wenn es zwar theoretisch eine Unterstützung von Jobcenter oder Arbeitsagentur nach SGB II oder III geben könnte, diese faktisch aber nicht zur Verfügung steht oder nicht passgenau ist.

Grundsätzlich gilt: Jugendberufshilfe/Jugendwohnen dürfen kein kostengünstigerer Ersatz für individuelle Hilfen sein, bieten aber Chancen für die Zeit danach.

Jugendberufshilfe als Teil der Jugendsozialarbeit

Die Jugendberufshilfe als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ist auch Teil der Jugendsozialarbeit¹:

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

1 Frankfurter Kommentar zum SGB VIII/Schäfer/Weitzmann, 8. Aufl. 2019, § 13 Rn. 6.

Absatz 1: Sozialpädagogische Hilfen

Die Jugendberufshilfe im Sinne des SGB VIII hat die berufliche Integration als Teil der sozialen Integration eines jungen Menschen in die Gesellschaft zum Ziel. Jene soll durch Förderung der Bereiche Schule, Ausbildung, Beschäftigung, Wohnen unterstützt werden.

Zielgruppe der Jugendsozialarbeit gem. § 13 Abs. 1 SGB VIII sind junge Menschen (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen, die in erhöhtem Maße auf Hilfe angewiesen sind und einer besonderen Förderung bedürfen. Soziale Benachteiligung liegt vor, wenn die altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist mit defizitärer Sozialisation in den Bereichen Familie, Schule, Ausbildung, Berufsleben oder sonstige Umwelt, insbesondere durch die ökonomische Situation, familiäre Rahmenbedingungen, defizitäre Bildung, Geschlecht, ethnische oder kulturelle Herkunft. Individuelle Beeinträchtigungen können alle psychischen, physischen oder sonstigen Beeinträchtigungen individueller Art sein, z.B. Abhängigkeit, Überschuldung, Delinquenz, Behinderung, Lernschwächen, Entwicklungsstörungen.²

Für viele junge Geflüchtete, insbesondere, wenn sie nicht als sehr junges Kind nach Deutschland gekommen sind, wird dieser Anwendungsbereich eröffnet sein.

Die konkrete Ausgestaltung der sozialpädagogischen Hilfen überlässt das SGB VIII der Praxis, es besteht aber ein aktiver Gestaltungsauftrag für die Jugendämter und zumindest eine objektive Rechtsverpflichtung zur Schaffung von Angeboten³.

In diesem Zusammenhang ist hinzuweisen auf die Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers gem. § 79 SGB VIII. Das Jugendamt hat auch die Pflicht dafür zu sorgen, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

2 Frankfurter Kommentar zum SGB VIII/Schäfer/Weitzmann, 8. Aufl. 2019, § 13 Rn. 16, 17.

3 Teilweise wird sogar ein Regelrechtsanspruch angenommen; Frankfurter Kommentar zum SGB VIII/Schäfer/Weitzmann, 8. Aufl. 2019, § 13 Rn. 9.

Absatz 2: Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen

Gem. § 13 Abs. 2 SGB VIII sind auch sozialpädagogisch begründete und gestaltete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen der Jugendberufshilfe wie z.B. Jugendwerkstätten vorgesehen, wobei solche Maßnahmen mittlerweile meist eher über das SGB II oder SGB III finanziert werden, die vorrangig sind. Zudem handelt es sich um eine Kann-Regelung, sodass nur ein Anspruch auf Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen durch das Jugendamt besteht.

Absatz 3: Jugendwohnen

§ 13 Abs. 3 SGB VIII beschreibt das sog. Jugendwohnen, das grundsätzlich allen jungen Menschen offensteht. Entstanden ist es für Jugendliche, die weit entfernt von ihrem Elternhaus eine Ausbildung beginnen und noch nicht bereit oder in der Lage sind, vollkommen auf sich allein gestellt zu leben.

„Angebote nach Abs. 3 Satz 1 dienen der Unterstützung der jungen Menschen während ihrer Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung durch die Gewährung von Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen. Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen sind z.B. Jugendwohnungen, betreutes Jugendwohnen, Angebote von Jugendwohngruppen oder Jugendwohngemeinschaften sowie Lehrlings- und Jugendwohnheime, in denen neben Unterkunft und Verpflegung auch sozialpädagogisch orientierte Bildungs- und Freizeitangebote, schul- und berufsbezogene Hilfen, individuelle lebenspraktische Hilfen und Hilfen zur gesellschaftlichen Integration vermittelt werden, außerhalb der Hilfen zur Erziehung.“

(Frankfurter Kommentar zum SGB VIII/Schäfer/Weitzmann, § 13 Rn. 23)

Freie Träger können hier neue Angebote schaffen, insbesondere auch für junge Geflüchtete.⁴ Die Vorschrift ist als Kann-Regelung ausgestaltet, sodass der

⁴ Frankfurter Kommentar zum SGB VIII/Schäfer/Weitzmann, § 13 Rn. 24.

öffentliche Jugendhilfeträger sein pflichtgemäßes Ermessen hinsichtlich der Gewährung im Einzelfall ausüben muss. Es handelt sich also nicht um eine rein freiwillige Leistung. Die Leistung gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII ist wie die gesamte Jugendberufshilfe im Jugendamt nicht überall präsent und kann durch Nachfrage und im Gespräch im Rahmen der Hilfeplanung oder dem Abschluss von Vereinbarungen angeregt werden. Das Thema Jugendwohnen kann darüber hinaus auch strukturell im Jugendhilfeausschuss und für die Jugendhilfeplanung eingebracht werden.

Zu beachten ist, dass es sich bei einer Unterbringung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII um eine vollstationäre Jugendhilfeleistung handelt, bei der der Unterhalt des jungen Menschen durch das Jugendamt sichergestellt wird – und ggf. gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII ein Kostenbeitrag aus Einkommen geleistet werden muss.⁵

Absatz 4: Kooperationsgebot

Der letzte Absatz sieht ein allgemeines Kooperationsgebot vor: Die Jugendhilfeträger sollen sich mit den anderen Trägern von Maßnahmen der Jugendberufshilfe dahingehend abstimmen, welche Angebote sinnvollerweise durch die Jugendämter vorzuhalten sind. In der Praxis werden Plätze z.B. in Jugendwerkstätten durchaus von verschiedenen Trägern als gemeinsame Maßnahme belegt. Dies bietet auch den Vorteil, dass ein Wechsel des Sozialleistungssystems z.B. wegen Erreichen der Altersgrenzen mit dem 27. Geburtstag nicht den Abbruch der Maßnahme bedeuten muss. In der Praxis ist jedoch trotz des Kooperationsgebots ein Nebeneinander verschiedener Maßnahmen weit verbreitet. Hier könnten Abstimmungsverfahren positive Effekte für alle Beteiligten schaffen.

5 „Kostenheranziehung junger Menschen in der Jugendhilfe. FAQ“, Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe: https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/OMBKJ-Rechtsgrundlagen_2020-04_27_web.pdf.

Durchsetzung von Jugendberufshilfe gem. § 13 SGB VIII für junge Geflüchtete

Junge Menschen können (ab 15 Jahren selbst, § 36 SGB I) beim Jugendamt einen formlosen Antrag auf sozialpädagogische Hilfen nach § 13 SGB VIII stellen.

Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts ergibt sich bei Jugendlichen aus § 86 oder § 88a Abs. 3 SGB VIII, bei jungen Volljährigen aus § 86a SGB VIII. Allerdings muss ohnehin jedes Jugendamt einen Antrag auf Jugendhilfeleistungen annehmen und ggf. an das zuständige Jugendamt weiterleiten (§ 16 SGB I).

Bei Ablehnung des Antrags kommen je nach Bundesland das Widerspruchsverfahren oder unmittelbar die Klage zum Verwaltungsgericht sowie ein Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X in Betracht. Das Vorgehen ist benannt in der Rechtsbehelfsbelehrung im Ablehnungsbescheid oder kann direkt beim Jugendamt erfragt werden. Unterstützen können die Ombudsstellen⁶ oder auch der BumF.



Eine Übersicht aller Ombudsstellen bietet das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe: <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen/>

Der BumF bietet sowohl schriftliche als auch telefonische Beratung an: <https://b-umf.de/beratung/>

⁶ „Stress mit der Jugendhilfe? Wege zur ombudschaftlichen Beratung“, Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe: <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/broschuere/>.



Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.

Paulsenstraße 55-56

12163 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 / 82 09 743 - 0

Fax: +49 (0) 30 / 82 09 743 - 9

E-Mail: info@b-umf.de

www.b-umf.de